

Haus- und Badeordnung

für die Badestellen an der Thülsfelder Talsperre

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir möchten, dass Sie sich an der Thülsfelder Talsperre wohlfühlen. Bitte beachten Sie deshalb diese Haus- und Badeordnung. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Nehmen Sie auf die anderen Gäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher belästigt oder gefährdet werden.

Wir freuen uns, dass Sie unser Gast sind und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestellen. Sie gilt für die Badestellen und die angrenzenden Liegeflächen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet sich vor Inanspruchnahme der Einrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren zu informieren und durch eine gesteigerte Vorsicht und ein angepasstes Verhalten darauf einzustellen.
3. Wir bitten Sie, die Einrichtungen der Badestellen sowie das Gelände pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre (ZVETT).
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Liegewiesen sind von Zigarettenresten (Kippen) freizuhalten.
6. Das Wegwerfen von Glas (Flaschen etc.) und sonstigen scharfen Gegenständen (z.B. Kronkorken) ist vor dem Hintergrund der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
7. Die Beauftragten des ZVETT üben gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestellen ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Fundgegenstände sind an den ZVETT oder bei der DLRG-Wachstation abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
9. Bei Gewitter ist das Gewässer zum eigenen Schutz umgehend zu verlassen.
10. Gäste sollen Ruhe und Erholung finden. Es ist daher nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

II. Benutzung der Badestellen

1. Die Benutzung der Badestellen geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht.
2. Eltern bzw. Begleitpersonen haben ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu beaufsichtigen.
3. Der Zutritt zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Zugänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestellen ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestellen insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
4. In der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September führt die DLRG an Wochenenden und in den Sommerferien bei guter Witterung von 10.00 bis 18.00 Uhr an den Badestellen „Großer Strand“ und „Kleiner Strand“ den freiwilligen und ehrenamtlichen Wasserrettungsdienst aus. Während des Wasserrettungsdienstes ist an der DLRG-Wachstation eine Flagge

mit dem DLRG-Emblem gehisst. Die DLRG übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des DLRG-Personals ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit der DLRG ersetzt nicht die Aufsichtspflicht gemäß vorstehender Ziffer 2.

5. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Modellflugzeugen, Drohnen und Drachen ist untersagt.
6. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer, Ball- und Wurfspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder -sonnen (FKK) nicht gestattet.
7. Das Befahren der Thülsfelder Talsperre mit Booten ist verboten. Eine Ausnahme gilt u. a. für Einsatz- und Übungsfahrten des Rettungsbootes der DLRG.
8. Die Nutzung von wassergängigen Hilfsmitteln (z.B. Schlauchbooten, Kanus, Stand-Up-Paddling-Boards, Surfbrettern, Luftmatratzen, Pool- und Wasserspielzeugen) ist nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon die Rettungsbretter der DLRG.

III. Nutzungszeiten und Zutritt

1. Badesaison ist vom 15. Mai bis 15. September. Die Badestellen können von 6.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
2. Die Benutzung der Badestellen kann, z.B. bei Veranstaltungen, eingeschränkt oder geändert werden.
3. Der Zutritt und Aufenthalt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestellen zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen und Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Badestellen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Dies gilt auch für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.

IV. Haftung

1. Die Besucherinnen und Besucher benutzen die Badestellen einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des ZVETT, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der ZVETT nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen darauf das Gelände der Badestellen eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der ZVETT oder dessen Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestellen. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre
Der Vorstandsvorsteher

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET
THÜLSFELDER TALSPERRE

Bürgermeister-Winkler-Straße 19-21 · 49661 Cloppenburg
Telefon (0 44 71) 1 52 56 · info@thuelfelder-talsperre.de
www.thuelfelder-talsperre.de